

RS Vwgh 1991/2/5 90/05/0132

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.02.1991

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §48 Abs3;

Rechtssatz

Äußert sich ein Mitbeteiligter lediglich zum Antrag der Beschwerdeführer auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, nicht aber zur Beschwerde, so ist ihm gem § 48 Abs 3 VwGG der Ersatz von aufgelaufenen Stempelgebühren für den Schriftsatz betreffend aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, nicht aber ein Schriftsatzaufwand.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990050132.X03

Im RIS seit

03.05.2001

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at